Collectionner – et après? Über das Sammeln und Stiften von Kunst

«Ich habe mein Berufsleben mit sechstausend Franken Schulden begonnen, und ich hinterlasse eine Stiftung, die Meisterwerke des 20. Jahrhunderts vereinigt und mehrere hunderttausend Besucher pro Jahr anzieht.» Ernst Beyeler, Galerist und Kunstsammler

Von Dr. Franz-Josef Sladeczek Inhaber ARTexperts GmbH, Bern

und Dr. Andreas Müller Inhaber Dr. Andreas Müller Stiftungspraxis GmbH, Zürich

Eine kleine Geschichte der Kunstsammlungen der Schweiz

Den neuesten Erhebungen des Schweizerischen Museumsverbandes zufolge existieren nahezu 1000 Museen in der Schweiz (von diesen knapp 20% als Kunstmuseen).

Bei der Konsultation dieser Sammlungsmuseen könnte leicht der Eindruck entstehen, Sammlungen seien von jeher öffentlich legitimiert gewesen, also als Sammlungsinstitutionen entstanden. Ein solcher Eindruck ist jedoch nicht richtig: Das Sammeln - und dazu zählt insbesondere auch das Sammeln kultureller Güter - ist dem Ursprung nach keine öffentliche, sondern eine private, persönliche Angelegenheit. Sammlungen sind stets Spiegel individueller Neigungen und Prägungen von Persönlichkeiten, in deren Sammelleidenschaft ein eigenes, unverwechselbares Profil zum Ausdruck kommt.



Dr. Franz-Josef Sladeczek

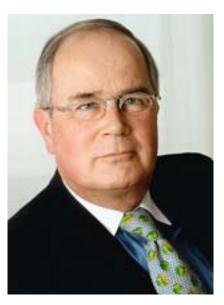
Sammeln – eine zutiefst persönliche Angelegenheit

Gemäss den Ausführungen des grossen Soziologen und Philosophen Pierre Bourdieu erwirbt ein Sammler beim Ankauf von Kunst zugleich auch ästhetisches Kapital, das sich in Form verschiedener imaginärer Renditen offenbart. Steht zu Beginn nur der Ankauf eines einzigen Kunstwerks, so entsteht alsbald der Wunsch, weitere Werke desselben Künstlers oder verwandte Artefakte zu erwerben. Aus solchen Initialzündungen sind letztlich alle grossen Kunstsammlungen entstanden. Nicht selten erwächst aus diesen imaginären Renditen auch der Gedanke an ein eigenes Sammlermuseum ein Anspruch, der, so hat es den Anschein, mittlerweile schon fast zum Trend geworden ist. Dabei zeigt ein Blick in die Sammlungsgeschichte, dass der Wunsch nach einem Privatmuseum bei weitem nicht erst eine moderne Angelegenheit darstellt, sondern dass dessen Wurzeln bis in die Ursprungszeit des Sammelns zurückreichen.

Erste Kunstsammlungen und Sammlermuseen in der Schweiz

Die ersten Sammlungen in Form von Kunstkabinetten entstanden gegen Ende des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Im Gegensatz zu anderen Ländern, wie z.B. Deutschland und Frankreich, gab es in der Schweiz jedoch keine Fürstenhäuser, an denen sich ein höfisches Kunstklima hätte entwickeln können. Hier lagen der Kunstaustausch und die Kunstpflege vorwiegend in den Händen des wohlhabenden und gebildeten Bürgertums.

Basel setzte schon in der frühen Neuzeit merkliche Akzente als Kunststadt. In der Rheinstadt etablierten sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts nicht nur die ersten Kabinette, sondern es wurden dort auch um die Mitte des 17.



Dr. Andreas Müller

Jahrhunderts die ersten Sammlermuseen auf eidgenössischem Boden realisiert. Das eine Museum, das «Haus zur Mücke», war ein öffentliches. Es gehörte der Stadt Basel, die dort 1671 die zehn Jahre zuvor gekaufte Amerbach-Sammlung, besser bekannt unter dem Namen Amerbach-Kabinett, untergebracht hatte. Das andere war das Museum Faesch aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, das erste Sammlermuseum der Schweiz. Es war zu 100% in privater Hand und bestritt den Unterhalt absolut aus eigenen Mitteln.

Von der Schenkung zur Stiftung

Neben dem Verkauf blieb bis weit ins 19. Jahrhundert hinein vor allem die Schenkung die eigentliche Form der Weitergabe kultureller Sammlungen. Im Gegensatz zu Schenkungen sind Stiftungen im Zusammenhang mit Sammlungen für die Schweiz erstmals erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts bezeugt. Diese von Basler Bürgern errichteten Stiftungen sind womöglich die frühesten Kulturstiftungen überhaupt. Kennzeichnend für sie war von vornherein der gesuchte Schulterschluss mit einem Museum – ein

70 Private 2/2008

Grundzug, den die Überstellung von Sammlungen in Stiftungen bis heute nachhaltig geprägt hat.

Einen neuen Stellenwert erhielten Stiftungen in der Schweiz erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts, als ihnen 1907 im neuen ZBG eine eigene Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde. Mehrere Revisionen, so zuletzt auf das Jahr 2006, sorgten dafür, dass die Stiftung schweizerischen Rechts heute weltweit eine der attraktivsten und liberalsten Gesetzgebungen aufweist.

Warum nicht eine eigene Stiftung für meine Kunstsammlung? Einige Merkpunkte aus der Sicht des Stiftungspraktikers

Für die Bestimmung der Vor- und Nachteile der vielfältigen Vorgehensmöglichkeiten bei der Weitergabe von Kunst ist dringend und vor allem frühzeitig Rat einzuholen. Was von anderen Kunstsammlern wärmstens empfohlen wurde, lässt sich oft nicht auf die eigene Sammlung übertragen. Die Weitergabe von Kunst ist eine Kunst in sich.

Testamentarische Stiftungserrichtungen waren vor nicht allzu langer Zeit die übliche Form. In aller Regel ist der Stiftungsinteressierte jedoch besser beraten, «seine» Stiftung bereits zu Lebzeiten zu errichten. Zu gravierend sind die Nachteile einer Regelung von Todes wegen. So steht z.B. die Steuerbefreiung nicht fest. Auch kann der Praxistest der operationellen Tauglichkeit der Stiftung nicht erbracht werden.

Kunststiftungen: eine Vielfalt von Möglichkeiten für den Sammler

Stiftungen im Verbund mit Vereinen, etwa einem Freundeskreis, einem Gönnerclub oder dergleichen, sind häufige und oft bemerkenswert erfolgreiche Konstrukte. Oft dient die Stiftung auch als Trägerschaft einer Betriebsgesellschaft. Ein aktuelles Beispiel aus neuerer Zeit liefert das Beyeler Museum in Riehen, das im Mai 2007 neu strukturiert wurde. Einerseits besteht neu eine Beyeler Museum AG, die unter der Führung eines Direktors für den Betrieb des Museums zuständig ist und die Ausstellungen verantwortlich betreut, während andererseits die «Fondation Beyeler» als private, gemein-

Kunst & Recht: Schwerpunktthemen für den Kunstsammler

Der vorliegende Artikel ist ein Auszug aus der Publikation «Kunst & Recht: Schwerpunktthemen für den Kunstsammler». Herausgeber: AXA Art Versicherung AG.

Die Publikation kann kostenlos bezogen werden über info@axa-art.ch

nützige Stiftung unverändert das Eigentum an den Sammlungsbeständen und an den Gebäulichkeiten hält. Die Stiftungsform eignet sich sodann wegen ihrer festgefügten Struktur und Dauerhaftigkeit besonders gut für vertragliche Partnerschaften mit der öffentlichen Hand, sog. Public Private Partnerships.

Die erfolgreiche Stiftungsgründung

Stiftungsgründungen sind nur vermeintlich eine einfache Sache. Die rechtlichen Vorgaben sind zwar rasch aufgezählt und bestehen aus wenigen Artikeln des ZGB sowie vereinzelten weiteren Vorschriften. Somit zirkulieren denn auch immer wieder «Musterstatuten» für Stiftungen, die allerdings den individuellen Umständen und Bedürfnissen in keiner Weise Rechnung tragen können. Gründungsfehler sind

die logische Folge. Die Praxis zeigt leider häufig Fälle, die kaum mehr korrigierbar sind und zudem hohe Folgerisiken auslösen können.

Fachliche und unabhängige Beratung durch einen Stiftungsspezialisten ist ein Muss. Eine umfassende Kenntnis der effektiv gelebten und überaus vielfältigen Stiftungspraxis ist wegen dem wenig einschränkenden Rechtskleid zwingend. Gute Stiftungsarbeit wurzelt schliesslich immer in zwei unabdingbaren Aspekten: einem partnerschaftlichen Arbeitsverständnis zwischen Stifter und Stiftungsberater sowie einem umfassenden Respekt vor dem Stifter und seiner Person.

www.artexperts.ch www.stiftungspraxis.ch •

Sieben goldene Regeln zur Errichtung und Führung einer Kunststiftung

- 1.) Überlegen Sie sich gut und wiederholt, was sein soll und weshalb dies gerade so sein soll. Legen Sie schriftlich fest, was Sie zum Stiftungsgedanken bewogen hat und was sie mit der Stiftung letztlich erreichen möchten.
- 2.) Die Stiftung schweizerischen Rechts ist zwar optimal geeignet für gemeinnützige Zwecke, das Rückfallverbot von Vermögenswerten an den Stifter gilt aber unter allen Umständen.
- 3.) Wer stiftet, begibt sich unwiderruflich des Eigentums an der Sammlung bzw. der zusätzlich in die Stiftung eingebrachten Mittel. Loslassen können ist für den Stifter eine hohe, aber unverzichtbare Anforderung.
- 4.) Zweckänderungen der Stiftung sind nur sehr begrenzt möglich. Der Zweckformulierung kommt in der Gründungsphase einer Stiftung deshalb grösste Bedeutung zu.
- 5.) Zweitmeinungen einholen. Ihr Umfeld und ihre Familie sind nebst wohlwollenden, sachkundigen und neutralen Dritten wertvolle Ressourcen im Zusammenhang mit einer Stiftungsgründung.
- 6.) Aktiv bleiben in der Stiftung. Aber daran denken: Wer soll nach Ihnen die Stiftung führen? Wer kann das und will das auch?
- 7.) Auch neutrale, familienunabhängige Mitglieder gehören in den Stiftungsrat.

2./2008 PRIVATE 71